



Bremgarten, 1. August 2026

Merkblatt Urlaub und Absenzen von Schüler/-innen**1. Grundsätzliches**

- Die Schülerinnen und Schüler haben den Unterricht pflichtgemäss zu besuchen.
- Bei Absenzen von Schüler/-innen haben diese die Pflicht, den verpassten Schulstoff aufzuarbeiten. Es besteht schülerseits eine Holschuld.
- Bei Absenzen ist die Entschuldigung bei den betroffenen Lehrpersonen unaufgefordert vorzuweisen, Termin: spätestens nach einer Woche.
- Bei längeren Krankheiten suchen die Eltern zusammen mit der Klassenlehrperson nach einer Lösung.
- Die unentschuldigten Absenzen werden auf der Oberstufe im Zwischenbericht und im Jahreszeugnis ausgewiesen.

2. Bewilligung und Meldung von Schülerurlauben

- Pro Schuljahr können maximal 4 freie Halbtage bezogen werden. Diese können auch kumuliert und zur Ferienverlängerung bezogen werden. Die Eltern teilen den Bezug mindestens zwei Tage im Voraus der Schulleitung mit. Die Klassenlehrperson bewilligt die freien Halbtage und führt Kontrolle im LehrerOffice.
- Längere Urlaube im familiären Rahmen von mehr als 4 Unterrichtshalbtagen (z. B. längere Familienferien, Begleitung eines Elternteils bei einem beruflichen Auslandsaufenthalt, Familienbesuch im Ausland) werden maximal einmal pro Zyklus von der Gesamtschulleitung genehmigt (Zyklus 1 = Kindergarten und 1./2. Primar, Zyklus 2 = 3.-6. Primar, Zyklus 3 = Oberstufe). Die freien Halbtage werden kumuliert angerechnet.
- Dispensationen gemäss §13 der Verordnung Volksschule (persönliche, familiäre und schulische Bedürfnisse) werden von der jeweiligen Schulleitung in Absprache mit der Klassenlehrperson bewilligt.
- Sämtliche Absenzen inkl. Krankheit werden von der Klassenlehrperson festgehalten.
- Übermässig viele Absenzen sind mit den Erziehungsberechtigten zu thematisieren und der jeweiligen Schulleitung zu melden (Absentismus?).

3. Urlaubsgründe

Art	Kompetenz	Bemerkungen
Besuch Arzt, Zahnarzt	Lehrperson	Normalfall: unterrichtsfreie Zeit
Prüfungen (Lehrstelle, Check)	Lehrperson	Normalfall: unterrichtsfreie Zeit
Schnupperlehre	Klassenlehrperson	gemäss §13 Verordnung Volksschule
Familiäre Pflichten	Schulleitung in Absprache mit Klassenlehrperson	
Musik, Kultur, Spitzensport		
Auftritte / Proben Musik		

4. Gesetzliche Grundlagen

4.1 Schulgesetz vom 23.09.2025

§ 36 Unterrichtsbesuch

Die Schülerinnen und Schüler haben den Unterricht pflichtgemäss zu besuchen.

§ 37 Urlaub

1 Auf Ersuchen der Eltern haben die Schülerinnen und Schüler Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal.

2 Der Gemeinderat kann bestimmen, dass die im Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage zusammengefasst bezogen werden dürfen sowie der Bezug an besonderen Schulanlässen oder an Prüfungstagen ausgeschlossen ist.

3 Der Regierungsrat regelt Anspruch, verfahren und Modalitäten für weitergehenden Urlaub durch Verordnung.

4.2 Verordnung Volksschule vom 01.09.2025

§ 13 Urlaub

1 Der Gemeinderat beurlaubt auf entsprechendes Gesuch hin Schülerinnen und Schüler vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigt dabei einerseits den Grundsatz der Schulpflicht und den ordnungsgemässen Schulbetrieb, andererseits die persönlichen, familiären und schulischen Bedürfnisse der Gesuchstellenden.

2 Urlaubsgünde sind im Wesentlichen

*a) ...**

b) besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schüler/-innen,

c) hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe,

d) Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen.

e) aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen

f) Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

*3 ...**

4 Auf Gesuche, mit denen ein Urlaub von mehr als 30 Unterrichtstagen beantragt wird, darf nur eingetreten werden, wenn vorab für die betreffende Zeit eine Unterrichtsplanung mit Lerninhalten gemäss dem geltenden Lehrplan vorgelegt wird.

§14 Dispensationen

1 Der Gemeinderat kann Schülerinnen und Schüler dauerhaft von einzelnen Lektionen dispensieren, wenn deren überdurchschnittliche Sachkompetenz im betreffenden Fach anderweitig ausgewiesen ist oder andere wichtige Gründe vorliegen.

2 Er kann auf Gesuch der Eltern deren Kind während des ersten Kindergartenjahrs teilweise dispensieren.

3 Er dispensiert Schülerinnen und Schüler, wenn polizeiliche beziehungsweise gesundheitspolizeiliche Gründe es erfordern und Gefahr in Verzug ist. Dispensationen aus disziplinarischen Gründen gemäss Schulgesetz bleiben vorbehalten.

§14a Modalitäten bei Urlaub und Dispensationen

1 Die Modalitäten bei Urlaub und Dispensationen, namentlich die Aufarbeitung des versäumten Lernstoffs oder die anderweitige Erreichung des Lernziels, sind schriftlich zu vereinbaren.

§15 Absenzen

1 Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule.

2 Die Klassenlehrperson führt ein Verzeichnis über entschuldigte und unentschuldigte Absenzen und Dispensationen. Unentschuldigte sowie entschuldigte Absenzen ohne hinreichende Gründe sind der Schulleitung zu melden.

3 Auf Verlangen der Schule haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, wenn die Abwesenheit des Kindes infolge Krankheit mindestens zwei Wochen dauert oder begründete Zweifel an der Krankheit des Kindes bestehen.

§16 Freier Schulhalbtage

1 Der Gemeinderat kann bestimmen, dass

a) die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage gemäss § 37 Abs. 1 des Schulgesetzes zusammengefasst bezogen werden dürfen.

b) bei besonderen Schulanlässen oder an Prüfungstagen keine freien Schulhalbtage bezogen werden dürfen.

2 Die Eltern teilen den Bezug mindestens zwei Schultage davor der Schulleitung mit.